

# ZH\_OBERGERICHT LB240067 vom 24. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB240067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB240067)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB240067 du 24 février 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LB240067 del 24 febbraio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) erhob vor Vorinstanz mit Eingabe vom 30. September 2024 eine Klage gegen die Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend Beklagte), mit welcher er verschiedene Ansprüche aus Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung sowie privatrechtliche Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machte (act. 26/1; Anträge oben abgedruckt). Die Vorinstanz trat auf die Klage nicht ein: Auf die Anträge betreffend vertraglich geschuldeter Krankentaggeldleistungen nicht mangels sachlicher Zuständigkeit, auf die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche nicht, da weder ein Schlichtungsverfahren durchlaufen worden war noch die Parteien gemeinsam auf ein solches verzichtet hatten (act. 25 E. 6 ff. S. 4 ff.).

### E. 2

Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist im angefochtenen Beschluss des Bezirksgerichts Winterthur (Vorinstanz) vom 27. November 2024 dargestellt (act. 25 S. 2 ff.); darauf kann verwiesen werden. Das Dispositiv ist vorne wiedergegeben.

### E. 2.1

Was der Kläger in seiner Berufung dagegen vorbringt, vermag nicht durchzudringen. Vorab bedarf es zuhanden des Klägers wohl einer Klarstellung der Begriffe: Das Gesetz spricht in Art. 197 ff. ZPO von einem Schlichtungsversuch resp. von einem Schlichtungsverfahren. Im Kanton Zürich ist diese Schlichtungsbehörde gemäss ZPO der Friedensrichter resp. die Friedensrichterin (§ 53 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation in Zivil- und Strafsachen [GOG]). Der Kläger spricht in diesem Zusammenhang von "Mediation" (act. 2 S. 2 f.), was zumindest missverständlich ist: Das Friedensrichteramt ist nicht eine freiwillige Mediationsstelle, sondern – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – ein obligatorischer Bestandteil des zu durchlaufenden Zivilverfahrenswegs. Die Ausnahmen sind in Art. 198 ZPO aufgeführt. Die vorliegende Streitigkeit fällt nicht darunter. Entgegen dem Vorbringen des Klägers in der Berufungsschrift entfällt die Anrufung des Friedensrichteramtes nicht, wenn der Streitwert über Fr. 100'000.– liegt (act. 2 S. 2, S. 6). Vielmehr können gemäss Art. 199 Abs. 1 ZPO bei einer vermögensrechtlichen Streitigkeit von mindestens Fr. 100'000.– "die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten". Dass die Beklagte auf die Durchführung des friedensrichterlichen Verfahrens verzichtet hätte, macht der Kläger zu Recht nicht geltend. Liegt keiner der gesetzlich vorgesehenen Gründe für eine direkte Klageerhebung vor Bezirksgericht vor, so ist zwingend vor der Klageerhebung beim Bezirksgericht die örtlich zuständige Friedensrichterin resp. der Friedensrichter anzurufen. Es kommt, anders als der Kläger annimmt, nicht darauf an, ob

man sich vor

- 8 - Friedensrichter voraussichtlich wird einigen können oder nicht (so aber act. 2 S. 2 f.). Auch der Umstand, dass aussergerichtlich resp. vorprozessual bereits Vergleichsvorschläge gescheitert sind, lässt den gesetzlich vorgeschriebenen Klageweg unberührt. Auch in solchen Fällen ist zwingend zuerst das Friedensrichteramt anzurufen, welches sodann – falls sich an der Verhandlung zeigt, dass eine Einigung nicht möglich ist – die Klagebewilligung ausstellt (Art. 209 ZPO). Dort, wo das friedensrichterliche Verfahren vorgeschrieben ist, bildet dessen Durchführung resp. das Vorliegen einer gültigen Klagebewilligung eine sog. Prozessvoraussetzung: Liegt eine gültige Klagebewilligung nicht vor, so darf das angerufene Gericht kein Urteil in der Sache fällen. Es muss, wie das die Vorinstanz getan hat, vielmehr auf Nichteintreten entscheiden. Das heisst, das Gericht geht auf die bei ihm anhängig gemachte Klage inhaltlich nicht ein.

### **E. 2.2**

Zusammenfassend ist die Vorinstanz damit zu Recht nicht auf die Klage eingetreten, da es an der erforderlichen Klagebewilligung fehlte. Die beantragte (inhaltliche) "Wiederaufnahme des Verfahrens" durch das Obergericht ist daher abzuweisen.

### **E. 3**

Die Vorinstanz durfte vorliegend die Klage mangels gültiger Klagebewilligung nicht prüfen, und auch das Obergericht kann die Klage aus diesem Grund inhaltlich nicht prüfen. Damit sind die Anträge des Klägers, welche das Beweisverfahren betreffen (Edition von Beweismitteln, Einvernahme von Zeugen, Würdigung der vorgelegten Beweise; Anträge Ziffern 2, 3 und 5), ihrer Grundlage beraubt. Sie sind abzuweisen.

### **E. 4**

Weiter ist festzuhalten, dass die Gerichte für ihre Verfahren Kosten erheben. Die Kosten werden dabei im zivilgerichtlichen Verfahren nach Obsiegen und Untertiegen verteilt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Bei Nichteintreten – der vorliegenden Fall – gilt die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Entgegen dem Kläger wären daher die Kosten nicht der Beklagten aufzuerlegen gewesen. Es besteht und bestand keine Pflicht für die Beklagte, Vergleichsangebote des Klägers anzunehmen – hingegen hätte für den Kläger die Pflicht bestanden, zuerst den Friedensrichter anzurufen und eine Klagebewilligung erhältlich zu machen, bevor er direkt ans Bezirksgericht gelangte. Einen Grundsatz, wonach

- 9 - die Kosten derjenigen Partei aufzuerlegen wären, welche die Eskalation des Streites (und damit die Anrufung des Gerichts) zu verantworten hat, gibt es entgegen dem Kläger nicht (act. 2 S. 8). Das heisst wiederum nicht, dass das Bezirksgericht sich darüber geäussert hätte, ob der Kläger durch die Beklagte geschädigt worden ist oder nicht (so aber offenbar der Kläger, vgl. act. 2 S. 8). Die Kosten wurden einzig und allein deshalb dem Kläger auferlegt, weil auf seine Klage mangels gültiger Klagebewilligung nicht eingetreten werden konnte. Es liegt darin auch keine Aussage, ob der Kläger mit seiner Klage obsiegt hätte oder nicht (entgegen act. 2 S. 9). Die Kostenaufgabe an den Kläger ist damit nicht zu bemängeln. Der Antrag des Klägers, die erstinstanzlichen Gerichtskosten seien der Beklagten aufzuerlegen, ist daher abzuweisen.

### **E. 5**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 439'169.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden lic. iur. C. Schmidt versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.